

# Satzung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Tauperlitz



Version vom 06.01.2019

## **Inhalt**

<b>§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahrs .....</b>	<b>3</b>
<b>§2 - Vereinszweck .....</b>	<b>3</b>
<b>§3 - Mitglieder.....</b>	<b>3</b>
<b>§4 - Erwerb der Mitgliedschaft.....</b>	<b>4</b>
<b>§5 - Beendigung der Mitgliedschaft .....</b>	<b>4</b>
<b>§6 - Mitgliedsbeiträge.....</b>	<b>5</b>
<b>§7 - Organe des Vereins .....</b>	<b>5</b>
<b>§8 - Vorstand .....</b>	<b>6</b>
<b>§9 - Zuständigkeit des Vorstandes.....</b>	<b>7</b>
<b>§10 - Sitzungen des Vorstands .....</b>	<b>7</b>
<b>§11 - Kassenführung .....</b>	<b>8</b>
<b>§12 - Mitgliederversammlung.....</b>	<b>8</b>
<b>§13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....</b>	<b>9</b>
<b>§14 - Ehrungen .....</b>	<b>10</b>
<b>§15 - Auflösung .....</b>	<b>10</b>
<b>§16 - Datenschutz.....</b>	<b>11</b>

### **Anmerkung:**

Geschlechtsbezogene Formen meinen hier und im Folgenden stets Männer, Frauen und andere.

## **§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Tauperlitz“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tauperlitz, Gemeinde Döhlau
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein wird nicht zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet

## **§2 - Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Tauperlitz insbesondere durch:
  - a) das Bereitstellen von Einsatzkräften
  - b) Nachwuchswerbung
  - c) Förderung der Jugendarbeit
  - d) finanzielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Tauperlitz
  - e) Förderung des Gemeinwohls innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Tauperlitz und des Feuerwehrvereins
  - f) Gewinnung von Sponsoren und Spendern
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sollen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch jegliche finanzielle Art begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

## **§3 - Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder

- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärter. Mitglieder, die 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, sowie nicht mehr feuerwehrdiensttaugliche Mitglieder, können auf Antrag passive Mitglieder werden, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.  
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder durch besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen seiner Mitgliederdaten dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich zu melden.

#### **§4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Sie soll ihren Wohnsitz im Ortsteil Tauperlitz der Gemeinde Döhlau haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

#### **§5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung, wenn möglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.  
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§6 - Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§8 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) dem Vorstandsvorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht bereits in eine Funktion gemäß a) – d) gewählt wird
  - f) dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht bereits in eine Funktion gemäß a) – d) gewählt wird
  - g) bis zu 4 weiteren Führungsdienstgraden o.ä., die durch den Vorstand berufen werden
  - h) dem Fahrzeug- und Gerätewart
  - i) dem Vertrauensvertreter der aktiven Mitglieder
  - j) dem Vertrauensvertreter der passiven und fördernden Mitglieder,
  - k) dem Jugendwart
- (2) Die unter Absatz (1) a) – d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Vertrauensvertreter nach Absatz (1) i) und j) werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe auf die gleiche Amtszeit gewählt. Sie fungieren gleichzeitig als Kassenprüfer. Zwischenzeitlich erforderliche Nachwahlen gelten bis zum Ende der Wahlperiode des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären.

## **§9 - Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 100,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§10 - Sitzungen des Vorstands**

- (1) Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten.

### **§11 - Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und aus Erlösen sonstiger Vereinsaktivitäten aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund der Zustimmung des Vorstandes geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§12 - Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - c) Wahl und Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt werden.



- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins und Abberufung des gesamten Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§14 - Ehrungen**

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
  - a) ein Ehrengeschenk, und/oder
  - b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

### **§15 - Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

## **§16 - Datenschutz**

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- (2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen
- (4) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.
- (5) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter <https://www.datenschutz.org/personenbezogene-daten/> zur Verfügung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.01.2019 beschlossen. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Tauperlitz, am 06. Januar 2019

## **Versionshistorie**

1. Änderung der Satzung am 06. Januar 1996 in § 6, Abs. 2 und § 12, Abs. 2 (Bußgeld)
2. Änderung der Satzung am 06. Januar 1996 in § 8, Abs. 1 (Jugendwart)
3. Änderung der Satzung am 06. Januar 2002 in § 9, Abs. 2 (Währungsumstellung)
4. Änderung der Satzung am 06. Januar 2010 in §1, Abs.1 (Änderung Vereinsregister)
5. Änderung der Satzung am 06. Januar 2010 in § 2 (Vereinszweck)
6. Änderung der Satzung am 06. Januar 2010 in § 11 (Kassenführung)
7. Änderung der Satzung am 06. Januar 2010 in § 13, Abs. 2 (Beschlussfähigkeit)
8. Änderung der Satzung am 06. Januar 2013 in § 4, Abs. 1 (Mindestalter)
9. Änderung der Satzung am 06. Januar 2019: Aufnahme des §2 Abs.-1d (finanzielle Unterstützung)
10. Änderung der Satzung am 06. Januar 2019 in §8 Abs. 1f (stellv. Kommandant in die Vorstandschaft)
11. Änderung der Satzung am 06. Januar 2019: Aufnahme des §16 (Datenschutz)